

# Anlage 1 zur SV 81/2019

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 25.03.2019 bis 30.04.2019 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.03.2019 bis zum 30.04.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einwender 1</b> .....	<b>1</b>
1.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 15.04.2019 .....	1
<b>2 Einwender 2</b> .....	<b>2</b>
2.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 17.04.2019 .....	2
<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Amprion GmbH</b> .....	<b>4</b>
1.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 02.04.2019 .....	4
<b>2 Bezirksregierung Arnsberg</b> .....	<b>4</b>
2.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 15.04.2019 .....	4
<b>3 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> .....	<b>6</b>
3.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 08.04.2019 .....	6
<b>4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54</b> .....	<b>6</b>
4.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 20.03.2019 .....	6
<b>5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> .....	<b>7</b>
5.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 20.03.2019 .....	7
<b>6 BUND und NABU</b> .....	<b>7</b>
6.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 12.04.2019 .....	7
<b>7 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> .....	<b>11</b>
7.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 03.04.2019 .....	11
<b>8 EGE e.V. – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.</b> .....	<b>12</b>
8.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 12.04.2019 .....	12
<b>9 EBV GmbH</b> .....	<b>18</b>
9.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 24.04.2019 .....	18
<b>10 Erftverband</b> .....	<b>18</b>
10.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 27.03.2019 .....	18
<b>11 Geologischer Dienst NRW</b> .....	<b>18</b>
11.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 25.03.2019 .....	18
<b>12 Industrie- und Handelskammer Aachen</b> .....	<b>20</b>
12.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.04.2019 .....	20
<b>13 Kreis Düren</b> .....	<b>20</b>
13.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 29.04.2019 .....	20

## Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange

<b>14</b>	<b>Landesbetrieb Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld</b> .....	<b>24</b>
14.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 25.04.2019 .....	24
<b>15</b>	<b>Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Vile-Eifel</b> .....	<b>25</b>
15.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 25.03.2019 .....	25
<b>16</b>	<b>Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.</b> .....	<b>25</b>
16.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 30.04.2019 .....	25
<b>17</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege Rheinland</b> .....	<b>27</b>
17.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 29.04.2019 .....	27
<b>18</b>	<b>Regionetz GmbH</b> .....	<b>28</b>
18.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.04.2019 .....	28
<b>19</b>	<b>RWE Power AG</b> .....	<b>29</b>
19.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 08.04.2019 .....	29
<b>20</b>	<b>Thyssengas</b> .....	<b>30</b>
20.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 22.03.2019 .....	30
<b>21</b>	<b>Unitymedia NRW GmbH</b> .....	<b>30</b>
21.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 05.04.2019 .....	30
<b>22</b>	<b>Wasserverband Eifel-Rur</b> .....	<b>30</b>
22.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 24.04.2019 .....	30
<b>23</b>	<b>Westnetz GmbH</b> .....	<b>31</b>
23.1	Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 28.03.2019 .....	31

**Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>		
<b>1 Einwender 1</b>		
<b>1.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 15.04.2019</b>		
<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf 76D - Im Dorf- möchten wir die nachstehend näher beschriebenen Anregungen bzw. Bedenken vorbringen:</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes werden in den Unterlagen nicht ausreichend behandelt. Die Entwicklung des neuen Baugebietes als allgemeines Wohngebiet stellt einen Konflikt mit der unmittelbar angrenzenden Nutzung dar.</p> <p>Dürboslar ist in seiner Struktur sehr dörflich geprägt und die vorhandene Bebauung im Flächennutzungsplan richtigerweise als "gemischte Baufläche" dargestellt. Bei der letzten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Begründung festgehalten, dass diese Struktur erhalten bleiben soll. Somit sind dort nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zulässig.</p> <p>Wir sind persönlich betroffen, da unser Grundstück der "gemischten Baufläche" zugeordnet ist und direkt an die Fläche des Bebauungsplanes "Im Dorf" angrenzt. Auf unserem Grundstück befindet sich eine Gewerbehalle und gemäß aktuellem Entwurf beträgt der kürzeste Abstand zur Baugrenze des neuen Baugebietes weniger als 25 m. Wir gehen davon aus, dass der von der Gewerbehalle zulässigerweise ausgehende Lärm die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete überschreitet, sowohl tags als auch nachts.</p> <p>Daher sehen wir die Nutzbarkeit der Gewerbehalle durch das direkt angrenzende allgemeine Wohngebiet eingeschränkt. Den damit einhergehenden Wertverlust der Immobilie möchten wir ebenso nicht hinnehmen. Hier erwarten wir im Bebauungsplan Aussagen und gegebenenfalls Maßnahmen die sicherstellen, dass die derzeit</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits seit einigen Jahren als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan vorgesehen. Eine gemischte Baufläche ist dem Entwicklungsgebot eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan entsprechend dort nicht ohne weiteres möglich. Zudem ist in einem gemischten Baugebiet nur das Wohnen nicht störendes Gewerbe zulässig, sodass allein aus der Definition eines Dorfgebietes bzw. Mischgebietes nach Baunutzungsverordnung heraus keine Störung des Wohnens zu erwarten ist. Zudem genießt die Gewerbehalle entsprechend Bestandsschutz, sodass eine Nutzung im derzeit genehmigten Rahmen nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Jede planerische Entscheidung kann sich positiv oder negativ auf den Wert von Immobilien auswirken. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf unveränderte Umgebung. Dies ist immer auch Bestandteil der Abwägung. Dem stehen öffentliche Belange wie Schaffung von Wohnraum und private Belange wie Nutzungsabsichten (Eigentumsrechte) der Eigentümer der planungsgegenständlichen Flächen entgegen. Die Gemeinde Aldenhoven verfolgt hier das Ziel, entsprechend Wohnraum für die Nachfragen aus der Bevölkerung heraus zu schaffen. Schadhafte Immobilienwertveränderungen, die es auszugleichen gilt, liegen hier nicht vor.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
zulässige Nutzung der Halle nicht eingeschränkt wird.		
<p><u>Höhe der Bebauung:</u></p> <p>In Kapitel 4.2.4 der Begründung wird die zweigeschossige Bauweise damit begründet, "dass negative Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden und die zukünftige Bebauung sich in das Ortsbild Dürboslars einfügt". Diese Aussage ist korrekt. Hier besteht jedoch ein Widerspruch zur Firsthöhe von 11 m. Damit sind zwei Vollgeschosse, ein ausgebautes Dachgeschoss sowie ein darüber liegender 2 m hoher Dachboden möglich. Darüber hinausliegt die Erschließungsstraße, die als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen herangezogen wird, bis zu 1,5 m über der derzeitigen Geländeoberkante. Die dadurch möglichen Gebäudehöhen übersteigen die umliegende Bebauung deutlich und fügen sich dementsprechend nicht mehr in das Ortsbild ein. Mit einer Reduzierung der Firsthöhe um 2m kann dieser Widerspruch aufgelöst werden.</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich in einer Hanglage und liegt entsprechend bereits höher als andere Bereiche der Ortslage. Die Erhöhung der Verkehrsfläche, die als maßgeblicher Bezugspunkt gilt, ist aufgrund der entwässerungstechnischen Erschließung (Kanalanschluss) des Plangebietes erforderlich.</p> <p>Maßgeblich erleb- und wahrnehmbar für den Menschen ist die Bebauung von der Straße aus. Durch die Höhenfestsetzung von 11 m wird eine vergleichsweise Höhe, wie sie auch in den anderen Straßenzügen der Ortslage Dürboslar wahrnehmbar ist, sichergestellt. Bedingt durch die Hanglage bleibt es durch die Begrenzung der Höhe bei einer vertraglichen Höhenentwicklung innerhalb der Ortslage.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
<p><b>2 Einwender 2</b></p>		
<p><b>2.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 17.04.2019</b></p>		
<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf 76D - Im Dorf - möchte ich die nachstehend näher beschriebenen Anregungen bzw. Bedenken vorbringen:</p> <p><u>Zum Naturschutz</u></p> <p>Vor ca. 6-7 Jahren wurden Pappeln an der nordwestlichen Grundstücksgrenze gefällt. Zum Ausgleich wurden entlang der südwestlichen Grenze Bäume gepflanzt. Im Entwurf des Bebauungsplanes "Im Dorf" findet sich keine Aussage über den Erhalt der Ausgleichspflanzung.</p> <p>In den Entwurfsunterlagen ist ein ca. 70 m langer Abschnitt der Weißdomhecke entlang des Feldweges an der südwestlichen Grenze des Plangebietes und ein ca. 30 m langer Abschnitt entlang der neuen Zufahrt nicht dargestellt. Der übrige Teil der vorhandenen</p>	<p>Bei den Baumpflanzungen handelt es sich um private Baumpflanzungen, die nicht Gegenstand einer gemeindlichen Ausgleichsmaßnahme waren. Da es derzeit keine Baumschutzsatzung in der Gemeinde Aldenhoven gibt und es sich um Pflanzungen auf einem privaten Grundstück handelt, besteht keine Pflicht zur Erhaltung dieser Bäume. Es steht den Eigentümern jedoch frei, diese Bäume entsprechend zu erhalten.</p> <p>In Abstimmung mit dem Artenschutzgutachter ist die Festsetzung der zur erhaltenden Fläche festgelegt worden und ausreichend, um den Schutz der Arten zu gewährleisten. EIN Teil der Hecke muss aufgrund der Erschließungsmaßnahmen gerodet werden, um die Erschließung des Plangebietes realisieren zu können.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Weißdomhecke soll hingegen erhalten bleiben und ist im B-Plan als Fläche zum "Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" hervorgehoben. In der Artenschutzprüfung steht:</p> <p>"Umfängliche Heckenstrukturen auf dem Gelände sind zum Erhalt festzusetzen".</p> <p>Es ist ein Widerspruch in den Unterlagen, dass einerseits die Hecke explizit erhalten bleiben muss und andererseits ein Teil der Hecke entfallen soll, ohne dass diese Maßnahme in den Unterlagen thematisiert wird.</p>		

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b>		
<b>1 Amprion GmbH</b>		
<b>1.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 02.04.2019</b>		
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>2 Bezirksregierung Arnsberg</b>		
<b>2.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 15.04.2019</b>		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. g. das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Norbert Metz", im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Aldenhoven 5", im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in-50416 Köln.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu ebenfalls eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Sowohl die EBV GmbH (vgl. 9) als auch die RWE Power AG (vgl. 19) wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis zu den Bergbaulichen Verhältnissen aufgenommen:</p> <p><i>Bergbauliche Verhältnisse:</i></p> <p><i>Das o.g. das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Norbert Metz", im Eigentum der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Aldenhoven 5", im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in-50416 Köln.</i></p> <p><i>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p> <p>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p><i>Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Das Plangebiet ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</i></p> <p><i>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	
---	--	--

**Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven**

<b>3 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>		
<b>3.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 08.04.2019</b>		
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p><sup>1</sup> Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken zur Planung geäußert.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf mögliche Kampfmittel aufgenommen:</p> <p><i>Kampfmittelverdacht</i></p> <p><i>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.</i></p> <p><i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<b>4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54</b>		
<b>4.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 20.03.2019</b>		
<p>von Seiten des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) ist keine Betroffenheit erkennbar.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p><b>5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b></p>		
<p><b>5.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 20.03.2019</b></p>		
<p>im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:  Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6 BUND und NABU</b></p>		
<p><b>6.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 12.04.2019</b></p>		
<p>die Naturschutzverbände NABU Kreisverband Düren e.V. und BUND Kreisgruppe Düren nehmen zu obiger Planung folgende Stellung.</p> <p><b>Zum Verfahren</b></p> <p>Weshalb hier ein beschleunigtes Verfahren ohne Umweltbericht vorgelegt wird, erschließt sich uns nicht. Gerade da dieser Bereich empfindliche Tierarten beheimatet, die der Gemeinde und dem Kreis bekannt sein dürften.</p>	<p>Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind vorliegend gegeben. Gemäß § 13b können Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden, wenn Sie der Schaffung von Wohnnutzungen dienen und eine Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> begründen. Dies ist vorliegend gegeben. Ausgeschlossen wäre das Verfahren in dem vorliegenden Fall lediglich, wenn eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Nr. 7b bezieht sich auf Natura2000 Gebiete, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Das nächst gelegene Natura2000 Gebiet befindet sich in 5 km Entfernung bei Jülich Barmen, sodass aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Wirkung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen dieses Gebietes zu erwarten sind. Damit sind die Zugangsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren erfüllt. Der Artenschutz hat für das Bauleitplanverfahren nur mittelbarer Bedeutung, da Verbotstatbestände erst auf die Verwirklichung und damit die Baugenehmigungsebene bezogen sind (Vgl. Urteil OVG NRW vom 21.04.2015 10 DE 21/12.NE)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Zur vorgezogenen, illegalen Baufeldfreimachung</b></p> <p>Aufgrund von Anrufen aus der Bevölkerung sowie der lokalen Presse haben wir erfahren, der bereits vor Genehmigung der Maßnahme vorgezogene Baufeldfreimachungen, z.B. die Beseitigung der Hecke sowie durch die Fällung einer Linde mit einem Steinkauznistkasten durchgeführt wurden. Dies ist nicht zu tolerieren und ist leider auch</p>	<p>Die Baufeldfreimachung erfolgte unbekannterweise durch einen Bürger und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>keine Ausnahme mehr im Kreis Düren. Wir erfahren durch die Bevölkerung zunehmend von solchem Aktionismus und sehen diese Entwicklung sehr kritisch.</p>		
<p><b>Zur ASP</b></p> <p>Eine einmalige Begehung am Morgen des 16.08.2018 ist zu wenig, da damit keine Erfassung von Brutvögeln, keine Erfassung nachtaktiver Arten, insbesondere Eulen, Fledermäuse, Insekten möglich ist. Zu bemängeln ist auch, dass keine Datenrecherche bei ortskundigen Naturbeobachtern, den Naturschutzverbänden oder der Biologischen Station im Kreis Düren erfolgte.</p> <p>Die ASP ist unvollständig. Sie betrachtet nur den hier nachgewiesenermaßen betroffenen Steinkauz und die möglicherweise vorkommende Klappergrasmücke. Die ASP muss erweitert werden um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermausarten: hierzu sind Fledermausfachleute anzuhören.</li> <li>• Schleiereule und Waldohreule: Beide Arten kommen im Nahbereich des Baugebietes vor.</li> <li>• Haselmaus, planungsrelevant und europarechtlich geschützt, mit weiter Verbreitung im Kreis Düren. Besonders die Heckenstrukturen sowie der angrenzende Bereich sind als Haselmausbiotope sehr gut geeignet und müssen daher untersucht werden, da es sonst zu Tötungen bei der Rodung der Heckenstrukturen kommen kann.</li> <li>• Hirschkäfer, kreisweit bedeutendes Vorkommen in Dürboslar. In 2018 wurden in den Steinkauznisthilfen um Dürboslar zum Zeitpunkt der Jungenberingung zahlreiche Hirschkäferköpfe gefunden. Unter dem betroffenen Brutplatz des Steinkauzes krabbelte ein geschwächter männlicher Hirschkäfer auf dem Boden. Der Hirschkäfer ist planungsrelevant und europarechtlich geschützt. Es ist davon auszugehen, dass der Hirschkäfer ein großes Vorkommen durch die Altbaumbestände in Dürboslar hat.</li> </ul> <p>Aufgrund des Vorkommens der genannten Arten muss eine genauere, nach den Vorgaben zur Erfassung ausgelegte Kartierung erfolgen. In Folge dessen müssen ortsansässige und funktionale Ausgleichsmaßnahmen für diese Artengruppen erfolgen.</p>	<p>Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurden auch die in der Stellungnahme betrachteten Arten geprüft. Da allerdings laut Artenschutzgutachter das Plangebiet keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse und Schleier- und Waldohreule bietet, sind diese keine Verbotstatbestände für diese Arten zu erwarten. Das Plangebiet kann lediglich als Nahrungshabitat für diese Arten gelten, wobei die Intensivwiese kein essentielles Nahrungshabitat darstellt und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind.</p> <p>Für die Haselmaus sind die Habitatstrukturen im Plangebiet laut Aussage des Artenschutzgutachters suboptimal. Im Rahmen weiterer Begehungen im Nachgang zur Artenschutzprüfung durch den Gutachter konnten keine Belege für die Haselmaus im Plangebiet gefunden werden.</p> <p>Der Lebensraum des Hirschkäfers wird von alten Eichen- und Eichenmischwäldern sowie Buchenwäldern mit einem entsprechenden Anteil an Totholz bzw. absterbenden Althölzern geprägt. Sekundärhabitats finden sich auch in alten Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen. Habitate dieser Art sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass durch die vorliegende Planung eine Betroffenheit nicht gegeben ist.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit ist zudem bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Als Minimierungsmaßnahme und um Tötungen von Jungtieren auszuschließen darf mit der Baufeldräumung ausnahmslos erst nach der Brutzeit begonnen werden.</p>		
<p><b>Zum Steinkauz</b></p> <p>Die Betrachtung zum Steinkauz ist unbefriedigend.</p> <p><u>Zur Betrachtung des Nahrungshabitats</u></p> <p>Der Gutachter führt an, dass aufgrund der Flächengröße und Prägung sowie ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der nahen Umgebung (insbesondere im Osten und im Ortskern) eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats <b>im Sinne des BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3</b> ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dem widersprechen wir aufgrund unserer Datengrundlage ausdrücklich. In Dürboslar hängen relativ viele Steinkauznisthilfen, die von der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) oder privaten Naturschützern aufgehängt wurden. Flächen in der Umgebung sind entweder für den Steinkauz suboptimal oder schon besetzt. Seitdem vor wenigen Jahren in Dürboslar die Rinderhaltung eingestellt worden ist, ist nur noch der kleinste Teil der Flächen um Dürboslar beweidet und für den Steinkauz optimal geeignet. Die in der Karte Seite 17 eingetragenen Nahrungshabitate werden alle bis auf eine kleine Teilfläche nicht beweidet und sind suboptimal. Keinesfalls sind alle diese aufgeführten Flächen Nahrungshabitate guter bis sehr gute Prägung. Potentiell ja, aber dazu sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wie Beweidung oder frühe abschnittsweise Mahd sowie Baumpflanzungen. Erst wenn diese Flächen nach Durchführung vorgezogener Artenschutzmaßnahmen nachweislich vom Steinkauz neu besiedelt wurden, darf mit der Baufeldfreimachung des geplanten Baugebietes begonnen werden. Hierzu wären im Vorfeld auch die Ausgleichsflächen zu kartieren.</p> <p>Die unmittelbar östlich angrenzenden Flächen liegen im Brutrevier des betroffenen Steinkauzpaares (gelber Punkt). Sie werden nicht beweidet, sondern als Mähwiesen genutzt. Sie sind daher ebenso wie das Eingriffsgebiet für den Steinkauz nur sporadisch nutzbar. Beide sind essentielles Nahrungshabitat für den Steinkauz. (Leider verschwanden hier mit und mit mehreren Bäumen.) Eine Steinkauznisthilfe, die hier angebracht war, wurde lediglich von</p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn auszuschließen, werden derzeit Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Artenschutzgutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Meisen genutzt.</p> <p>Auf der Fläche östlich der Bundesstraße könnte ein zweites Steinkauzpaar brüten. Hier befinden sich zwei Steinkauznisthilfen. Diese wurden von der EGE kontrolliert, eine Nutzung durch den Steinkauz konnte nicht nachgewiesen werden. (Dies ist nicht verwunderlich, da diese Fläche nicht steinkauzgerecht gepflegt wurde. Diese wurde immer sehr spät, in manchen Jahren gar nicht gemäht, so dass sie als Nahrungshabitat für den Steinkauz in der Brutzeit gar nicht zur Verfügung stand. Zudem sind beide Flächen durch den Verkehr auf der Bundesstraße (B 56) und davon ausgehende Emissionen stark beeinträchtigt.)</p> <p>Die Flächen westlich der St. Ursulastraße und um die Burg sind besiedelt und können nicht als Ausgleichsfläche angesehen werden.</p> <p><b>Eine Beeinträchtigung im Nahrungshabitat im Sinne des BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 liegt daher eindeutig vor.</b></p>		
<p><u>Zur Betrachtung der Brutstätte</u></p> <p><b>Eine Aufgabe dieser Brutstätte aufgrund der bau- und betriebsbedingten Störungen ist anzunehmen,</b> zumal die Haupterschließungsstraße genau an diesem Baum vorbeigeplant ist.</p> <p>Das Anbringen von Nisthilfen reicht nicht um den angenommenen Verlust der Fortpflanzungsstätte auszugleichen, da die möglichen Flächen um Dürboslar entweder vom Kauz besiedelt oder suboptimal sind. Es geht darum solche Flächen aufzuwerten.</p> <p>Hierzu schlagen wir folgende Ausgleichsmaßnahme vor:</p> <p>Aufwertung einer Grünlandfläche von etwa 1 ha im Norden des Eingriffsbereiches: Extensivierung der Grünlandnutzung, Beweidung oder abschnittsweises Mähen, Anpflanzung von Bäumen, Anbringen von Nisthilfen.</p> <p>Vorher ist die Steinkauz Population der Umgebung zu kartieren. Erst wenn diese bisher nicht vom Steinkauz besiedelte Fläche angenommen wurde, darf mit der Baufeldräumung und dem Abbau der alten Nisthilfe begonnen werden. Es ist festzusetzen, dass die Baufeldräumung außerhalb der Steinkauz-Brutzeit erfolgt.</p> <p>Zusammenfassung</p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt.</p> <p>Zahlreiche Hinweise aus dem Kreis Düren und dem Kreis Heinsberg belegen die Nutzung von künstlichen Nisthilfen durch den Steinkauz. Insbesondere Brutpaare, welche seit Jahren in der Nähe des Menschen des Menschen brüten, sind gegenüber Störungen deutlich weniger empfindlich, sodass die Nisthilfen eine Vorsorgemaßnahme darstellen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn auszuschließen, werden zudem derzeit weitere Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Artenschutzgutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Aufgrund der unserer Einschätzung nach unzureichender artenschutzrechtlicher Prüfung sowie der Beeinträchtigung des Nahrungshabitats für den ansässigen Steinkauz wird die Planung von uns abgelehnt. Es sind zuerst weitere Untersuchungen nach den aktuellen Methodenstandards durchzuführen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, bevor die Planung weiter vorangetrieben wird.</p>		
<b>7 Deutsche Telekom Technik GmbH</b>		
<b>7.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 03.04.2019</b>		
<p>vielen Dank für die Information.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich</li></ul>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Hinweise zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationslinien betreffen die nachgelagerte Ausbauplanung und werden dazu an den Vorhabenträger zur Kenntnis weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven**

<p>ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,</li> <li>- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht,</li> <li>- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</li> <li>- dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.</li> </ul> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.</p> <p>Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
<p><b>8 EGE e.V. – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.</b></p>		
<p><b>8.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 12.04.2019</b></p>		
<p>1. das Grünland im beabsichtigten" Bauplanungsgebiet 76 D- Im Dorf" ist essentielles Nahrungshabitat des an der östlichen Grenze des geplanten Baugebietes brütenden Steinkauzpaares. Die Überbauung des vom Planentwurf beanspruchten Grünlandes sowie die Bebauung direkt vor diesem Brutplatz führen unweigerlich zur Aufgabe dieses Brutplatzes. Wir bezweifeln, dass das von der Planung betroffene Brutpaar mit dem vom Gutachter geplanten Anbringen von drei künstlichen Niströhren ohne weiteres an eine andere Stelle verlagert werden kann.</p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Hierzu zählt auch der Verlust des Nahrungshabitats. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt, die auch in die Abwägung zum Bebauungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven**

	<p>auszuschließen, werden derzeit Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Artenschutzgutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	
<p>2. Um die Möglichkeiten vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwägen, müsste zunächst geklärt werden, inwieweit im räumlichen Zusammenhang bereits Steinkauzvorkommen existieren, welche den Erfolg der Besiedlung der in Rede stehenden drei Röhren infrage stellen könnten. Zu klären wäre, ob in diesem räumlichen Zusammenhang bereits potentielle Brutplätze vorhanden sind und weshalb diese nicht besiedelt sind bzw. wo bereits Brutvorkommen existieren. Jedenfalls bedarf es hierzu der Betrachtung der Steinkauzpopulation des gesamten Ortes. Ein Anbringen in Bereichen, in denen bereits Steinkäuze vorkommen, ist keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>Im Nahbereich des Bauplanungsgebietes sind bereits Nisthilfen vorhanden, die nichtangenommen wurden. Dies dürfte mit den dort für den Steinkauz unzureichenden Habitatbedingungen zusammenhängen. Jedenfalls sind dort die Habitatbedingungen keinesfalls durchgehend besser als im Bauplanungsgebiet. Das dortige Grünland hat der Gutachter als für den Steinkauz gering, das Grünland außerhalb hingegen als gut bis sehr gut bewertet. Dieser Wertungsunterschied ist unverständlich.</p> <p>In den Vorjahren wies das Grünland im Plangebiet durchaus günstige Bedingungen für den Steinkauz auf; das Grünland kann deswegen nicht allein aufgrund der außergewöhnlichen Witterungsumstände des Jahres 2018 und der nur einmaligen Inaugenscheinnahme beurteilt werden. In jedem Fall ist es mit dem Anbringen von Nisthilfen nicht getan, sondern es bedarf einer durchgreifenden Verbesserung der Nahrungshabitats- konkret: einer verlässlichen, an den Habitatansprüchen des Steinkauzes orientierten Grünlandbewirtschaftung oder -pflege. Festsetzungen einer solchen sind in den Unterlagen nicht erkennbar und offensichtlich auch nicht vorgesehen. Insofern fehlt es vorliegend schon deswegen an der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass ein alternativer Brutplatz im</p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Hierzu zählt auch der Verlust des Nahrungshabitats. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt, die auch in die Abwägung zum Bebauungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn auszuschließen, werden derzeit Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Artenschutzgutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>räumlichen Zusammenhang angenommen wird und folglich auch an der in § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgegebenen Voraussetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>(Die Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Anhang dieser Stellungnahme dargestellt.) Mithin steht einer Inanspruchnahme der geplanten Baurechte an dieser Stelle das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entgegen.</p>		
<p>3. Bei Inanspruchnahme der Baurechte besteht zudem die Gefahr, dass es zu einer Aufgabe einer begonnenen Brut an dieser Stelle kommt. In diesem Fall würde die der Aufgabe zugrunde liegende Handlung zusätzlich gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Auf dieses Risiko ist der Gutachter nicht eingegangen. Es wäre aber darzulegen, wie das Auslösen dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden soll. Soll etwa der sich an der Baugebietsgrenze befindliche Brutplatz entfernt werden? Wenn ja, wann und unter welchen Voraussetzungen? Offenbar sind diese Dinge nicht geklärt; in diesem Fall kann über den Planentwurf schon deswegen nicht entschieden werden. Offenbar wird in der Planung verkannt, dass die betroffenen Individuen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben müssen oder ihre Besiedlung unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein muss. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose. Diese Anforderungen entsprechen den Anforderungen in <i>RUNGE, H. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz- FKZ 3507 82 080.</i></p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Hierzu zählt auch der Verlust des Nahrungshabitats. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt, die auch in die Abwägung zum Bebauungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn auszuschließen, werden derzeit Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Artenschutzgutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>4. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die vorstehend betroffenen Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch Bedeutung für die Bauleitplanung haben. Die Flächennutzungs- und Bebauungspläne gehören zwar nicht zum Adressatenkreis der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Verbote entfalten aber eine Vorwirkung für diese Pläne und bedürfen dort der</p>	<p>Wie in der Stellungnahme dargelegt, beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt. Die</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>



## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>vorausschauenden Berücksichtigung. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne "vollzugsunfähig" ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit im Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde- obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt- gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandungen willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Insofern muss die planende Gemeinde prüfen, inwieweit die von ihr im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ohne Verletzung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können oder Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände in Betracht kommen.</p>	<p>Planung kann unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen vollzogen werden, sodass vorliegend ein Planungserfordernis gegeben bleibt.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn auszuschließen, werden zudem derzeit weitere Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Artenschutzgutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	
<p>5. Die Frage ist ferner, wie die Steinkauzröhre zu bewerten ist, die im Februar an der nordwestlichen Grenze des Baugebiets entfernt worden ist. Die Unterlagen treffen zu dieser Röhre keinerlei Aussagen.</p>	<p>Die Entfernung erfolgte unbekannterweise durch einen Bürger und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Zudem wurden die Unterlagen zum Bebauungsplan erstellt, bevor die Gemeinde Kenntnis von den Entfernungen hatte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Zweifellos gehen mit der geplanten Bebauung 1,3 ha Nahrungshabitat des Steinkauzes verloren, welche die Besiedlungsfähigkeit des Raumes für die Art weiter einschränken. Der Gutachter ist hierauf nicht eingegangen bzw. schließt einen solchen Einfluss unbegründet aus. Es ist unverantwortlich, diese Verluste nicht zu kompensieren, was vorliegend gegen die Inanspruchnahme des § 13 a BauGB spricht. Soll § 13 a BauGB dennoch angewandt werden, bleibt die Bewältigung der Eingriffsfolgen gleichwohl geschuldet. § 13 a BauGB entbindet die planende Gemeinde nicht, den Verlust des Nahrungshabitats in die Abwägung einzustellen. So schließt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte "kleine" Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 m<sup>2</sup> i.S.d. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht vollständig aus. Es entfällt lediglich die Verpflichtung zum Ausgleich des Eingriffs; über Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist aber auch im Rahmen</p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Hierzu zählt auch der Verlust des Nahrungshabitats. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt, die auch in die Abwägung zum Bebauungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt, welcher gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als bereits zulässig gilt, ist zudem in der Abwägung zum Bebauungsplan berücksichtigt worden. Vorliegend wird das öffentliche Interesse, Wohnraum in der Gemeinde Aldenhoven bereitzustellen höher gewichtet.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>des§ 13 a BauGB zu entscheiden (vgl. Gierke in: Brügelmann u. A., BauGB- Kommentar,§ 13a, Rdnr. 134).</p> <p>Um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein. § 13 a BauGB ist als gesetzliche Annahme zu verstehen, dass bei den sog. "kleinen" Bebauungsplänen der Innentwicklung keine ausgleichsbedürftigen Eingriffe ermöglicht werden. Sofern sich im Einzelfall wie vorliegend erweisen sollte, dass sich trotz dieser gesetzlichen Annahme der Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB als unzureichend erweisen sollte, kann daraus nur die Empfehlung folgen, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch im Bebauungsplan nach § 13a BauGB vorzusehen oder den Bebauungsplan im Normalverfahren aufzustellen. Die im Entwurf enthaltenen Festsetzungen "Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" tragen nichts zum Ausgleich bei. Dass die Gehölze dort erhalten werden, widerspricht im Übrigen allen Erfahrungen. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Trotz entbehrlicher Umweltprüfung kann eine gegen § 2 Abs. 3 verstoßende artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes führen (VGHMannheim NuR 2011, 659 (660) zit. in Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 13. Aufl. 2016, BauGB § 13a Rn. 11-14).</p>	<p>auszuschließen, werden derzeit Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Artenschutzgutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	
<p>7. Desweiteren haben wir Zweifel, ob die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange vorliegend auf die Arten Steinkauz und Klappergrasmücke beschränkt werden kann. Zu denken wäre nämlich auch an Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten Haselmaus und Hirschkäfer. Hirschkäfer sind im und unterhalb des Brutplatzes des von der Planung betroffenen Steinkauzpaares von uns 2018 festgestellt worden. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die Maßstäbe der Rechtsprechung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden (bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt s. z. B. VGH</li> </ul>	<p>Entgegen der Stellungnahme wurde die erste Prüfung artenschutzrechtlicher Belange für alle planungsrelevanten Arten durchgeführt. Da allerdings für einen Großteil der Arten die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht geeignet sind, wurde im Weiteren die Prüfung auf die Arten Steinkauz und Klappergrasmücke begrenzt, da für diese Arten Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden konnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Kassel, Bescheid v. 22.07 .1994). Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss v. 09.03.1993).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1997).</li> <li>- Die Rechtsprechung sieht das Abwägungsgebot als verletzt an, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss</li> </ul>		
<p>8. Im Zusammenhang mit der im Februar 2019 im betreffenden Gebiet erfolgten illegalen Rodungen von Bäumen und Gehölzen (die Presse hat darüber berichtet) bitten wir um Auskunft, inwieweit der Verursacher ermittelt wurde, welche Schritte aus dem Ergebnissen abgeleitet wurden oder ob die illegale Rodung folgenlos bleiben soll.</p>	<p>Die Ermittlung des Verursachers ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu kann durch die Gemeinde keine Auskunft erteilt werden und es wird empfohlen, sich an den Kreis als untere Naturschutzbehörde zu wenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. Wir bitten Sie dringend, den Verlust des Grünlandes als Nahrungshabitat und den Verlust des Brutplatzes des Steinkauzes als Eingriffsfolgen in die Prüfung einzustellen und diese Folgen zu bewältigen. Um das Brutvorkommen des Steinkauzes zu erhalten, ist mehr erforderlich als das Anbringen von Niströhren. Zudem bedarf es auch im Hinblick auf die Betroffenheit anderer Tierarten einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung. Für die Mithilfe an einer verbesserten Planung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ohne eine durchgreifende Korrektur des Entwurfs ist diese Planung unserer Überzeugung nach rechtsfehlerhaft. Fehler dieser Art sind die Ursache, weshalb in acht Kreisen der Kölner Bucht der Steinkauzbestand von einem niedrigen Niveau im Jahr 2003 bis 2016 von 763 auf 481 Brutpaare gesunken ist. Das ist ein Rückgang um 40 Prozent in nur 13 Jahren; er geht größtenteils auf das Konto der von den Städten und Gemeinden in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beschlossenen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Naturschutzbehörde des Kreises Düren und die Bezirksregierung Köln erhalten eine Kopie dieses Schreibens. Zugleich erlauben wir uns der grundsätzlichen Bedeutung des Falles wegen, über den Vorgang auf unserer Website zu berichten und die örtlichen Medien zu unterrichten.</p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Hierzu zählt auch der Verlust des Nahrungshabitats. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt, die auch in die Abwägung zum Bebauungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn auszuschließen, werden derzeit jedoch Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Gutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<u>Anhang:</u>		
- Anforderungen an vorgezogene Artenschutzmaßnahmen im Sinne §44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG		
<b>9 EBV GmbH</b>		
<b>9.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 24.04.2019</b>		
der o.g. Bereich innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle liegt. Zur o.g. Bebauungsplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. ist nicht erforderlich.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>10 Erftverband</b>		
<b>10.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 27.03.2019</b>		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasser-wirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11 Geologischer Dienst NRW</b>		
<b>11.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 25.03.2019</b>		
zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise: <b>Erdbebengefährdung</b> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Die Hinweise zur Erdbebengefährdung und zu den Baugrundverhältnissen werden in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Erbebengefährdung</i> <i>Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 Untergrundklasse S zuzuordnen.</i> <i>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den</i>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung Dürboslar: 3 / S</li></ul> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Plangebiet stehen Schluffe (Löss / Lösslehm) über Sand und Kies der Hauptterrasse an.</p> <p>Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p><i>Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</i></p> <p><i>Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i></p> <p><i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p> <p><b>Baugrundverhältnisse:</b></p> <p><i>Im Plangebiet sind Böden mit humosem Bodenmaterial vorherrschend. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</i></p> <p><i>Es sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p>	
---	--	--

<b>12 Industrie- und Handelskammer Aachen</b>		
<b>12.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.04.2019</b>		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>13 Kreis Düren</b>		
<b>13.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 29.04.2019</b>		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</li> <li>• Gebäudemanagement</li> <li>• Tiefbauamt</li> <li>• Straßenverkehrsamt</li> <li>• Bauordnung und Wohnungswesen</li> <li>• Brandschutz</li> <li>• Umweltamt</li> </ul> <p><b>Kreisentwicklung</b></p> <p>Die Kreisentwicklung als Untere Planaufsicht begleitet die Siedlungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen seit geraumer Zeit und kann bestätigen, dass insbesondere das vorhandene Angebot an Wohnflächen entweder bereits aktuell oder ganz offensichtlich die künftige Nachfrage nach Bauland nicht ausreichend bedienen kann. Der Kreis Düren verfügt zwischenzeitlich über eine Lagegunst, die zu einer weiteren erhöhten Nachfrage nach Wohnbauflächen führen wird.</p> <p>Deshalb gilt es, diese Entwicklung der neuen Situation anzupassen, wobei auch die Kreisentwicklung davon ausgeht, dass entgegen dem Trend statistischer Berechnungen ein Bevölkerungsrückgang im gesamten Kreisgebiet eher nicht zu befürchten steht.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p> <p>Die ergänzenden Ausführungen zur Kreisentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Vor diesem Hintergrund will der Kreis Düren durch die Wachstumsoffensive des Kreises Düren bis zum Jahr 2025 auf mehr als 300.000 Einwohner wachsen.</p> <p>Zur Erreichung dieses Ziels auf über 300.000 Einwohner im Jahr 2025 zu wachsen unterstützt der Kreis Düren die planerischen Initiative der kreisangehörigen Kommunen. Im definierten Zeitfenster bis 2025 benötigt der Kreis Düren einen noch stärkeren Wohnungsbau, um den Bedarf an Wohnraum für mehr als 30.000 Neubürger im Kreis Düren zu decken.</p> <p>Die Wachstumsoffensive kann nur dann erfolgreich sein, wenn die in den kreisangehörigen Kommunen vorhandenen Reserveflächen bauleitplanerisch tatsächlich entwickelt werden, um damit die Voraussetzungen für eine Verfügbarkeit weiterer Siedlungsflächen zur Aufnahme des mit der Wachstumsoffensive erwarteten Einwohnerzuwachses zu schaffen.</p> <p>Dies vorausgeschickt entspricht die vorliegende Planung der Gemeinde Aldenhoven dieser Zielsetzung. Sie ist zudem geeignet, den seitens der Bezirksregierung Köln initiierten Prozess "Region + Wohnen" zu unterstützen.</p>		
<p><b>Brandschutz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.</li> <li>2. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehöriger Verwaltungsvorschrift verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung/ Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein.</li> <li>3. Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der</li> </ol>	<p>Die Anregungen betreffen die anschließende Genehmigungs- und Ausbauplanungsebene. Auf Ebene des Bebauungsplans werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.</p>		
<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p> <p><i>Niederschlagswasserbeseitigung</i></p> <p>Unter Punkt 3.3 der Begründung wird ausgeführt, dass die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem erfolgen soll.</p> <p>Eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes konnte nicht nachgewiesen werden. Das angesprochene Bodengutachten von GeoConsult Busch liegt der unteren Wasserbehörde jedoch bisher nicht vor.</p> <p>Die anfallenden Oberflächenwässer sollen über einen Regenwasserkanal in das Regenrückhaltebecken abgeleitet werden. Es ist nachzuweisen, dass das Becken die zusätzlichen Wassermengen aufnehmen kann. Bei der Dimensionierung des Beckens ist das 100-jährliche Ereignis zu berücksichtigen.</p> <p>Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes wurde nicht ausreichend nachgewiesen. Daher bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p>	<p>Die entsprechenden Planungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden derzeit mit dem Wasserverband Eifel-Rur als Eigentümer und Betreiber des Regenrückhaltebeckens abgestimmt. Das Ergebnis wird entsprechend in den Unterlagen zum Bebauungsplan ergänzt. Eine entsprechende Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes ist damit nachgewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Abgrabungen</b></p> <p>Auch aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Natur und Landschaft</b></p> <p>Der Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die Begründung und eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) liegen zur Offenlage vor.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage sind die betroffenen Belange, hier insbesondere der Artenschutz, so einzustellen, dass diese vollständig ermittelt und abschließend geregelt sind.</p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt, die auch in die Abwägung zum Bebauungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>



## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Dies ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, so dass gegen den Bebauungsplan aus landschaftspflegerischer Sicht derzeit Bedenken bestehen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Im vorliegenden Fall reicht die ASP I auf Grundlage einer einmaligen Begehung des Plangebietes für eine umfassende Sachverhaltsermittlung und als Grundlage für eine abschließende Regelung nicht aus.</p> <p>Insbesondere die Darlegung der unter Punkt 7.3 "Steinkauz" zu den aufgezeigten notwendigen CEF-Maßnahmen ist unzureichend.</p> <p>Hier mangelt es an einer konkreten Verortung und der Darlegung der verbindlichen dauerhaften Absicherung der vg. CEF-Maßnahmen.</p> <p>Hiermit geht auch einher, dass die CEF-Maßnahme in einem vom Steinkauz derzeit unbesiedelten Raum herzustellen ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Düren ein Schwerpunktorkommen des Steinkauzes darstellt und somit dem Erhalt des Steinkauzes und seiner Lebensräume hier eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Die bauliche Entwicklung des Plangebietes, beginnend mit der Erschließung, ist an die Funktionalität von vorab durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen (CEF) gekoppelt. Ein entsprechender Verweis hierzu fehlt im Bebauungsplan.</p> <p>Hierzu wird angeregt, eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Plan zu übernehmen. Auch das notwendige Monitoring zum Nachweis der Funktionalität der Artenschutzmaßnahmen ist verbindlich festzusetzen. Hierzu wird angeregt, eine Festsetzung gemäß§ 4 c i.V.m. Anlage 1 und §§ 2 Abs. 4, 2a + 4a BauGB zu treffen.</p>	<p>auszuschließen, werden derzeit jedoch Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Gutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	
<p><b>Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich)</b></p> <p>Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 letzter Satz Landesnaturschutzgesetz am 15. April 2018 zum o.g. Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Aldenhoven angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt, die auch in die</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Der Beirat kritisiert die ASP grundsätzlich und zweifelt an deren fachlicher Eignung auf Grundlage einer nur einmaligen Begehung des Plangebietes.</p> <p>Er weist darauf hin, dass es mit dem Anbringen von Nisthilfen für den Steinkauz im vorliegenden Fall nicht getan ist. Es bedarf hierzu einer durchgreifenden Verbesserung der Nahrungshabitate - konkret: einer verlässlichen, an den Habitatansprüchen des Steinkauzes orientierten Grünlandbewirtschaftung oder -pflege.</p> <p>Der Beirat schlägt eine Erweiterung der Steinkauzhabitate Richtung Norden vor.</p> <p>Weiterhin gibt der Beirat Hinweise auf das Vorkommen der Haselmaus sowie des Hirschkäfers im Plangebiet</p>	<p>Abwägung zum Bebauungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn auszuschließen, werden derzeit jedoch Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Gutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.</p>	
<p><b>14 Landesbetrieb Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld</b></p>		
<p><b>14.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 25.04.2019</b></p>		
<p>die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 1520 m südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 6 zuständig.</p> <p>Die Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen ist als zuständiger Straßenbaulastträger für die umliegenden Bundes- und Landesstraßen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Zur Deckung der hohen Nachfrage an Wohnbauflächen in der Ortslage Dürboslar sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.</p> <p>Die Erschließung erfolgt von der Maarstraße aus.</p> <p>Signifikante Auswirkungen durch die zusätzlichen Verkehre aus dem Plangebiet im umliegenden klassifizierten Straßennetz werden durch das Vorhaben nicht erwartet.</p> <p>Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Rahmen der o.a. Bauleitplanung nicht erforderlich.</p> <p>Belange der Autobahnniederlassung Krefeld werden nicht berührt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<b>15 Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Vile-Eifel</b>		
<b>15.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 25.03.2019</b>		
<p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Sollte die -wenn auch geringe Verkehrszunahme-am Knoten B 56/ L 109 zu Unfallauffälligkeiten führen und diese eine Knotenpunktertüchtigung (Lichtsignalanlage) erforderlich machen, ist mindestens eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Aldenhoven nicht auszuschließen.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B 56 und L 109 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Aldenhoven.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Es werden grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p> <p>Der Hinweis zu ggfs. erforderlichen Ertüchtigung des Knotenpunktes B56/L109 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zu den Verkehrsemissionen der B56 und L109 aufgenommen:</p> <p style="text-align: center;"><i>Verkehrsemissionen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Das Plangebiet befindet sich in der näheren Umgebung der B56 und der L109. Hier ist mit entsprechenden Verkehrsemissionen (Staub, Lärm und Abgasen) zu rechnen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<b>16 Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.</b>		
<b>16.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 30.04.2019</b>		
<p>zu dem o.g. Verfahren (Ihr Aktenzeichen: 61.26-076) gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:</p> <p><b>Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I:</b></p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden nur die planungsrelevanten Arten des MTB 5003 Quadrant 4 berücksichtigt. Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes in der Südwestecke des Quadranten 4 in weniger als 500m Abstand zu den angrenzenden Quadranten hätten auch die planungsrelevanten Arten des MTB 5003</p>	<p>Grundsätzlich kann der Stellungnahme zugestimmt werden, dass die angrenzenden Messtischblätter mit zu untersuchen sind. Die Lebensraumtypen im Plangebiet begrenzen allerdings die potentiell betroffenen Spezies. Die entsprechenden Arten wurden insgesamt durch den Artenschutzgutachter geprüft. Mithin können sich aus den benachbarten Messtischblättern keine neuen Erkenntnisse ergeben. Eine Betroffenheit weiterer Arten wurde nicht erkannt, sodass die Artenschutzrechtliche Prüfung vorliegend ausreichend ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Quadrant 3 und die der Quadranten 1 und 2 des MTB 5103 berücksichtigt werden müssen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist also unvollständig und dadurch nicht akzeptabel.</p> <p>Es ist unverständlich, dass der Gutachter die Tatsache, dass sich das Bebauungsgebiet in einem geschützten Landschaftsbereich befindet, nicht berücksichtigt hat.</p>	<p>Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet neben dem geschützten Landschaftsbestandteil das Entwicklungsziel 4 „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“ gilt. Das Entwicklungsziel 4 bezieht sich auf Bereiche, für die durch den Flächennutzungsplan oder Fachplanungen bereits bauliche Nutzungen geplant und mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung abgestimmt, zur Zeit aber noch nicht realisiert sind. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven ist das Plangebiet als Wohnbaufläche bereits ausgewiesen und vorliegend soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Realisierung der Wohnbebauung eingeleitet werden.</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.</p>	
<p><b>7.3 Steinkauz:</b></p> <p>Direkt an der Grenze des geplanten Bebauungsgebiets befindet sich eine besetzte Steinkauzröhre, d. h., das Bebauungsgebiet zerstört das Steinkauzrevier. Die bisher angebotene Ausgleichsmaßnahme muß nach Auskunft von Frau Doris Siehoff von der EGE aber als unwirksam angesehen werden, da der Steinkauz bisher keine andere Nisthilfe im Revier angenommen hat.</p> <p><b>Fazit:</b></p> <p>Auf Grund der Unvollständigkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung und weil die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme für den Steinkauz angezweifelt werden muss, lehnt die LNU die Aufstellung des Bauleitplanes 76 D ab.</p>	<p>Grundsätzlich beziehen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lediglich auf die Verwirklichung eines Vorhabens und sind daher für den Bebauungsplan von mittelbarer Bedeutung. Es bedarf gemäß dem OVG NRW (21.04.2015 10D21/12.NE) lediglich einer Abschätzung, ob unüberwindliche Vollzugshindernisse bestehen. Dies ist vorliegend über eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erfolgt, die auch in die Abwägung zum Bebauungsplan eingeflossen ist.</p> <p>Zahlreiche Hinweise aus dem Kreis Düren und dem Kreis Heinsberg belegen die Nutzung von künstlichen Nisthilfen durch den Steinkauz. Insbesondere Brutpaare, welche seit Jahren in der Nähe des Menschen des Menschen brüten, sind gegenüber Störungen deutlich weniger empfindlich, sodass die Nisthilfen eine Vorsorgemaßnahme darstellen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Baubeginn auszuschließen, werden derzeit jedoch Kartierungen des Plangebietes durchgeführt. Diese bestätigen nach Auskunft des Gutachters, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat des Steinkauzes handelt. Im Sinne der Vorsorge wird jedoch über einen Vertrag zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sichergestellt, dass in der näheren Umgebung ein Ersatz des Nahrungshabitats vor Beginn der</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

	Baumaßnahmen hergestellt wird.	
<p><b>17      Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege Rheinland</b></p>		
<p><b>17.1      Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 29.04.2019</b></p>		
<p>vielen Dank für die Beteiligung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) am oben genannten Verfahren.</p> <p>Die Ortschaft Dürboslar besteht seit vielen Jahrhunderten, bereits im Jahr 898 findet sie urkundliche Erwähnung. Zu den ältesten Bauwerken des Dorfes zählt neben einigen Hofanlagen die Burg, deren Vorgängerbauten möglicherweise bis in das 9. Jahrhundert zurückgehen. Im 16. Jahrhundert erfolgte der Ausbau dieser Anlage zur Wasserburg, wie sie für die Niederungen des Rheinlands typisch ist. Die Tranchot-Karte aus dem frühen 19. Jahrhundert bildet die Burganlage mit dem Wassergraben im Zentrum des Dorfes ab, umgeben von Hofanlagen, welche sich entlang der Straßen aneinanderreihen. Die Dichte der Bebauung und die Tatsache, dass die Gebäude nahe an der Straße stehen, sind ebenfalls typisch für die Straßendörfer des Rheinlands. Rückseitig schließen sich schmal parzellierte Gartenflächen, Weiden und Obstbaumwiesen an.</p> <p>Wie der Vergleich mit einer aktuellen Karte zeigt, hat sich der Grundriss von Dürboslar mit dem historisch tradierten Straßen- und Wegenetz seit 200 Jahren kaum verändert, auch liegt das Dorf bis heute eingebettet in landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die alte Bebauung mit ortsbildprägenden Hofanlagen und Burg entlang historischer Wege hat sich erhalten, neuere Bauten haben sich bislang entlang der vorhandenen Wegestruktur eingefügt. Straßen und Wege wiederum folgen der vorhandenen Topographie. Dürboslar verfügt damit über ein einzigartiges Gefüge aus Gebäuden, Straßen, Plätzen und Freiräumen, die das sichtbare Zeugnis jahrhundertelanger dörflicher Entwicklung sind.</p> <p>[Abbildung Dürboslar Luftbild 2018] [Abbildung Dürbolsar Tranchot-Karte (1801-1814)]</p> <p>Eine Baulandneuausweisung wird aus Sicht des LVR-ADR zunächst dann kritisch beurteilt, wenn in historisch geprägten Ortskernen Leerstände vorhanden sind. Bei der Neuausweisung von</p>	<p>Die Ausführungen zur Entwicklung der Ortslage Dürboslar werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet wurde bereits vor einigen Jahren im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven als Wohnbaufläche dargestellt. Demnach bietet sich diese Fläche für eine entsprechende Entwicklung an. Andere Flächen würden mit dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen bedeuten, weshalb vorliegend an der Planung festgehalten wird. Hier überwiegen die öffentlichen Belange zur Schaffung von Wohnraum und der Vermeidung des Verlustes weiterer landwirtschaftlicher Flächen in der Abwägung. Durch Festsetzungen von maximalen Höhen, einer offenen Bauweise und Flächen zum Erhalt der Heckenstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen kann zudem sichergestellt werden, dass sich das Plangebiet in die Ortslage einfügt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Wohnbaugebieten ist ferner zu beachten, inwiefern historische Strukturen überformt werden. Dazu zählen zum Beispiel markante Dorfeingangssituationen, der charakteristische Grundriss oder auch die typische Silhouette eines Ortes. Bei der Planung von Neubaugebieten im historisch geprägten Kontext ist somit besondere Aufmerksamkeit und Feingefühl geboten, damit ein neues Wohngebiet nicht zum „Fremdkörper“ innerhalb des dörflichen Gefüges wird oder zu einer städtischen Überprägung führt.</p> <p>Das aktuell für Dürboslar geplante Wohngebiet bildet sowohl in seiner Struktur als auch in seiner isolierten Verortung am Dorfrand – abseits der vorhandenen Wege – einen Kontrast zum Bestand und wird daher kritisch gesehen. Im Besonderen ist auf die historischen Heckenstrukturen zu verweisen, die sich bis heute an der Stirnseite, der östliche Längsseite und zum Teil an der Westseite der Planungsfläche erhalten haben. Aus nördlicher Richtung ist der Blick über das bisher unbebaute Feld auf die Kirche und zum Teil die historische Dachlandschaft möglich, welches einen besonderen Blick auf das Dorf und gewissermaßen einen visuellen historischen Ausschnitt desselben darstellt (vgl. Fotos). Wir weisen hiermit nachdrücklich darauf hin, dass die Bebauung der Fläche das Dorfbild zum Nachteil verändern würde. Dies widerspricht eindeutig § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, in dem es heißt: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.“</p> <p>[Abbildung Fotografie Blick von Norden über das Plangebiet, historisch geprägter Ausschnitt]          [Abbildung Fotografie Ortssilhouette nach Norden]          [Abbildung Fotografie Blick vom Dorfrand über das Plangebiet]</p>		
<p><b>18 Regionetz GmbH</b></p>		
<p><b>18.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 16.04.2019</b></p>		
<p>in den vom Bebauungsplan Nr. 76D betroffenen Grundstücksflächen befinden sich derzeit noch keine Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Wir gehen davon aus und halten es für erforderlich, dass der</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.          Die Hinweise zu Versorgungsanlagen im Plangebiet betreffen die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

## Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven

<p>Vorhabenträger sich rechtzeitig wegen der versorgungstechnischen Erschließung des Geländes mit Trinkwasser und Strom mit der Regionetz GmbH in Verbindung setzt. Eine Versorgung mit Gas ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.</p>	<p>Ausbauplanung und werden an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>	<p>genommen.</p>
<p><b>19 RWE Power AG</b></p>		
<p><b>19.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 08.04.2019</b></p>		
<p>wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Plangebiet wird entsprechend gekennzeichnet und in den Bebauungsplan wird ein Hinweis zu den Baugrundverhältnissen im Plangebiet aufgenommen:</p> <p><i>Baugrundverhältnisse:</i></p> <p><i>Im Plangebiet sind Böden mit humosem Bodenmaterial vorherrschend. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</i></p> <p><i>Es sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**Bebauungsplan 76 D -Im Dorf -; Gemeinde Aldenhoven**

<b>20 Thyssengas</b>		
<b>20.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 22.03.2019</b>		
<p>mit Ihrer Nachricht vom 14.03.2019 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>21 Unitymedia NRW GmbH</b>		
<b>21.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 05.04.2019</b>		
<p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>22 Wasserverband Eifel-Rur</b>		
<b>22.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 24.04.2019</b>		
<p>die Abstimmung der Entwässerungsplanung erfolgt gerade in enger Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel - Rur. Eine verbindliche Aussage ist für Mitte/Ende Mai geplant.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p> <p>Die Ergebnisse der Abstimmung zur Entwässerungsplanung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



<b>23 Westnetz GmbH</b>		
<b>23.1 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 28.03.2019</b>		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Aldenhoven bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>